

Neuausrichtung Denkmalpflege

Warum die Umsetzung dieses Konzeptes verhindert werden muss

Werner Walser, Pfyn, 25. September 2023

Inhalt

1 Überblick.....	2
1.1 Ausgangslage	2
1.1.1 Aktuelle rechtliche Situation	2
1.1.2 Aktuelle Praxis	2
1.2 Neuausrichtung Denkmalpflege – „weniger ist mehr“	3
1.2.1 Das „weniger“	3
1.2.2 Das „mehr“	4
1.3 Gesamtfazit	6
2 Details.....	7
2.1 Die Kompetenzen des ADP dürfen nicht erweitert werden.....	7
2.2 Fachliche Unterstützung der Gemeinden	10
2.3 Ortsbildschutz.....	11
3 Lesenswert.....	13
3.1 Botschaft des Regierungsrats des Kantons Thurgau vom 31. Mai 2016	13
3.2 Keine exakte Wissenschaft.....	13
3.3 Die Wissenschaftlichkeit der ADP-Methoden sind fragwürdig	14
3.4 Das ISOS im Faktencheck (BAK).....	15
3.5 Auswirkungen auf die aktuelle Architektur.....	15
3.6 Der Angriff auf den Rechtsstaat	15
4 Das Vorgehen des ADP anhand eines Beispiels.....	16

1 Überblick

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Aktuelle rechtliche Situation

Der Schutz der ins ISOS aufgenommenen Ortsbilder von nationaler Bedeutung (gemäss Liste im VISOS) ist behördenverbindlich (BGE 135 II 209 und Art. 11 VISOS).

Die kantonalen Inventare und Listen (Hinweisinventar Bauten, Inventar der NICHT-ISOS-Ortsbilder) sind weder behördenverbindlich noch eigentumsbeschränkend.

Bei einem Baugesuch ist der Entscheid - inklusive Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung - in der Kompetenz der Gemeinde. Dabei ist das Interesse des Denkmalschutzes nur eines unter vielen anderen (u. a. innere Verdichtung, energetische Sanierung, und nicht zuletzt auch die verfassungsmässig garantierte Eigentumsgarantie).

1.1.2 Aktuelle Praxis

Bei Baugesuchen stellt das ADP in seinen Stellungnahmen immer wieder völlig überrissene Forderungen. Diese sogenannten „Fachberichte“ sind in der Regel unnötig umfangreich, gespickt mit Hinweisen auf unpassende Gerichtsurteile und Gesetze und teilweise gezielt irreführend. In seinen Stellungnahmen erwähnt das ADP penetrant, dass es sich bei den aufgeführten Schutz- und Erhaltungs-Zielen angeblich um Ergebnisse bei der Anwendung von wissenschaftlichen Methoden handle und dass die Stellungnahmen juristisch geprüft worden seien. Damit übt das ADP jeweils einen enormen Druck auf die Gemeinden aus, was zur Folge hat, dass vor allem kleinere Gemeinden überfordert sind und die Interessen des ADP deshalb einen viel zu hohen Stellenwert bei der Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung erhalten. Die Anfechtung eines ablehnenden Entscheides führt oft erst vor Verwaltungsgericht zum Erfolg. Das verzögert das Bauvorhaben um mehrere Jahre und der Eigentümer bleibt auch im Erfolgsfall auf den zusätzlichen Planungs- und Anwaltskosten sitzen. Oft resigniert der Eigentümer deshalb und verzichtet auf das Bauvorhaben.

1.2 Neuausrichtung Denkmalpflege – „weniger ist mehr“

Für die Neuausrichtung gilt gemäss dem Konzept des ADP das Motto „weniger ist mehr“. Der Reiz dieses geflügelten Wortes ist die Widersprüchlichkeit des bewusst gesetzten Sinnfehlers. Die eigentliche Aussage ist, dass „weniger“ *besser* ist als „mehr“.

1.2.1 Das „weniger“

Wenn man nach dem „weniger“ sucht, findet man tatsächlich sogar in Kapitelüberschriften Passagen wie „reduziertes Inventar und „mit weniger Objekten“. Auch Textpassagen wie „Weniger Bauten und Ortsbilder schützen“ lassen hoffen.

1.2.1.1 Das „weniger“ bei Objekten(Gebäuden)

Im Kapitel „2.4.1 Triage und Neueinreihung“ wird festgehalten, dass abgebrochene und (ohne Grund) ins HWI "aufgenommene" Objekte entfernt werden sollen. Dasselbe gilt für Gebäude, welche durch Umbautätigkeiten „ihren Zeugenwert verloren haben“. Dass diese Objekte nicht ins IDEGO übernommen werden, ist ja wohl eine Selbstverständlichkeit und dürfte eigentlich bei einem Bauvorhaben jetzt schon zu keinen Problemen führen.

Bei im HWI als "besonders wertvoll" eingestuften Objekten kann man davon ausgehen, dass diese ins IDEGO aufgenommen werden.

Für die übrigen im HWI als "wertvoll" oder "bemerkenswert" eingestufte Objekte entscheidet eine Fachkommission. Diese Fachkommission wird natürlich vom ADP geführt und besteht nur aus Historikern und Personen mit "fundierten Kenntnissen der Baukultur". Man muss deshalb leider annehmen, dass diese vom ADP dominierte Fachkommission ähnlich übereifrig tätig sein wird, wie das ADP bei seinen sogenannten „Fachberichten“. Aus der HWI-Einstufung „wertvoll“ ergeben sich z. B. gemäss einer ADP-Stellungnahme Forderungen wie „Erhaltung des äusseren Erscheinungsbildes“, „Erhaltung der authentischen Prägung“ und dass „das zu verwendende Material aus kulturhistorischer Sicht authentisch sein muss“. Das sind Killer-Kriterien mit denen jede bauliche Veränderung verhindert werden kann.

Fazit:

Es ist völlig realitätsfremd anzunehmen, dass eine relevante Anzahl von Gebäuden mit HWI-Einstufung "bemerkenswert" oder "wertvoll" nicht ins IDEGO übernommen wird. Das „weniger“ ist reine Augenwischerei, indem das ADP das Ausmisten von fehlerhaften und unsinnigen Inventar-Einträgen als geniales Konzept verkauft.

1.2.1.2 Das „weniger“ bei Ortsbildern

Im Kapitel „4.4.1 Phase 1: KRP-Revision“ wird zuerst festgestellt, dass das ADP für die Beurteilung der Ortsbilder zuständig ist. Die Passage „Im Effekt wird diese Überprüfung voraussichtlich zu einer Reduktion der Anzahl zu schützender Ortsbilder im Ganzen oder in Teilen führen“ lässt Hoffnung aufkommen.

Die Zweifel kommen aber spätestens, wenn man einmal erfahren hat, wie das ADP - auch nach einer Besichtigung vor Ort - daran festhält, dass für ein Ortsbild das höchste ISOS-Erhaltungsziel „A“ gelte. Dies, obwohl das Ortsbild NICHT ins ISOS aufgenommen wurde und seit der Inventarisierung vor 40 Jahren Gebäude abgebrochen wurden, grosse Neubauten entstanden sind, und sogar besonders wertvolle Gebäude mit nicht authentischen Materialien renoviert und erweitert wurden.

Fazit:

Es ist völlig realitätsfremd anzunehmen, dass der Denkmalschutz für eine relevante Anzahl von Ortsbildern oder Ortsbild-Teilen aufgehoben wird.

1.2.2 Das „mehr“

Das „mehr“ wird vom ADP leider nicht im Sinne des geflügelten Wortes verstanden. Im Gegenteil, das „mehr“ wird ausgiebig mit Inhalt gefüllt: Mehr Kompetenzen für das ADP, mehr Aufgaben für das ADP und damit auch mehr finanzielle Mittel für das ADP.

1.2.2.1 Das „mehr“ bei Objekten(Gebäuden)

Mehr rechtliche Wirkung des vom ADP bestückten IDEGO: Das IDEGO soll - im Gegensatz zum HWI - auf Gesetzesstufe verankert werden. Anders als in der Verordnung, sind im Gesetz auch schwere Eingriffe in die verfassungsmässig garantierten Grundrechte möglich.

Mehr (respektive neue) Entscheidungsbefugnisse für das ADP:

Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung werden vom Kanton(ADP) eigentümerverbindlich geschützt. Das ADP wägt bei diesen Entscheidungen auch gleich selbst die Interessen ab und prüft die Verhältnismässigkeit.

Mehr (resp. neue) Rechtsmittellegitimation für das ADP: Das ADP soll neu legitimiert werden, Rechtsmittel gegen Entscheide der Gemeinde zu ergreifen.

Mehr Macht für das ADP: Mit der Aufhebung der rechtskräftigen Schutzpläne kann das ADP unliebsame rechtskräftige Schutzanordnungen (z. B. Schutzstaus „Nichtschutz rechtskräftig“) problemlos durch eigene Einzelschutzverfügungen ersetzen.

Fazit:

Die Dreistigkeit mit der das ADP hier die Gemeindeautonomie mit Füßen tritt ist kaum zu überbieten. Die Anmassung - als Vertreter von partiellen Interessen - Interessenabwägungen und Verhältnismässigkeitsprüfungen selbst vorzunehmen, zeugt von absolutem Realitätsverlust des ADP.

1.2.2.2 Das „mehr“ bei Ortsbildern

Mehr betroffene Gebäude: Vom den neuen „Ortsbildperimetern“ sind viel mehr Gebäude betroffen als bisher. Auch neue Gebäude und solche, welche nicht ins IDEGO übernommen worden sind, kommen so wieder unter Denkmalschutz. Die Auswahl an Kandidaten ist gross, es sind vor allem die 170 bis 300 NICHT-ISOS-Ortsbilder.

Mehr Druck auf die Gemeinden: Die Gemeinden erhalten den Auftrag (d. h. werden gezwungen) die vom ADP definierten Perimeter mit den vom ADP verfassten Erhaltungs- und Schutzzielen in rechtskräftige grundeigentümergebundene „Ortsbildpflegegebiete“ zu überführen.

Mehr Macht für das ADP: Die Gemeinden können die Beurteilungen des ADP nicht in Frage stellen. Allfällige Abweichungen beim Definieren der „Ortsbildpflegegebiete“ müssten durch Interessenabwägungen nachgewiesen werden.

Fazit:

Durch die Hintertüre des Ortsbildschutzes schafft es das ADP, eine grosse Anzahl von Gebäuden mittels grundeigentümergebundener Ortsbildpflegegebiete neu oder erneut unter Denkmalschutz zu stellen.

Damit werden die ausschliesslich vom ADP definieren Ortsbildinventare sowohl behördenverbindlich als auch eigentumsbeschränkend. Damit wird sowohl die Gemeindeautonomie als auch die verfassungsmässig garantierte Eigentumsgarantie mit Füssen getreten.

1.3 Gesamtfazit

Mit unzähligen Hinweisen auf internationale Abkommen, Gesetze und Gerichtsurteile versucht das ADP seinen Angriff auf verfassungsmässig garantierte Rechte zu begründen.

Mit dem penetrant erhobenen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit versucht das ADP seine subjektiven, einseitigen Ansichten als allgemeinverbindlich zu erklären. Dabei bestätigen namhafte Denkmalpfleger, dass es sich bei der Denkmalpflege um keine exakte Wissenschaft handelt und dass sie keinesfalls die Deutungshoheit beanspruchen darf (Prof. Dr. Bernhard Furrer, u.a. 1997–2008 Präsident EKD).

Die Gemeinden brauchen nicht mehr Unterstützung durch das ADP, sie bräuchten eher Unterstützung bei der Interessenabwägung um sich effektiv gegen die überrissenen und irreführenden Stellungnahmen des ADP zur Wehr setzen zu können.

Das gesamte Konzept ist durchsetzt vom Streben des ADP seine Macht auszubauen. Die Kosten für diesen Ausbau und auch die Folgekosten für die Gemeinden wären enorm.

Es ist nicht möglich dieses Konzept zu verbessern, weil es insgesamt auf komplett falschen Grundlagen aufbaut und permanent grundlegende Rechte verletzt.

Deshalb muss das gesamte Konzept als unbrauchbar abgelehnt werden.

2 Details

2.1 Die Kompetenzen des ADP dürfen nicht erweitert werden

Weder die Entscheidungsbefugnisse, noch die Rechtsmittelberechtigungen dürfen für das ADP erweitert werden.

2.1.1 Zum ADP-Konzept „3.1 Regelung zum Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO)“

Das „Hinweisinventar Bauten“ (HWI) ist weder behördenverbindlich noch eigentumsbeschränkend. Dieses soll durch das „Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte“ abgelöst werden. Wieso man das HWI nicht bereinigen will, wird erst klar, wenn man folgendes liest:

Passage aus **3.1 Regelung zum Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO)**

Während das heutige HWI nur auf Verordnungsstufe geregelt ist, soll das neue IDEGO auf Gesetzesstufe verankert werden.

Damit verbunden ist offensichtlich auch, dass das IDEGO mindestens behördenverbindlich ist und das das ADP künftig behörden- und grundeigentümerverbindliche „Einzelschutz-Verfügungen“ erlassen kann!

2.1.2 Zum ADP-Konzept „3.4.1 Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung“

Passagen aus **3.4.1 Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung:**

Die Bauten, die als Objekte von nationaler oder **kantonaler Bedeutung** identifiziert wurden, werden entsprechend der angestrebten Aufgabenteilung durch Anordnungen des Kantons **grundeigentümerverbindlich** geschützt.

...

Die Standortgemeinden wie auch die Eigentümerschaft werden vor den Entscheiden angehört. Ihre allfälligen Einwendungen fliessen in die Interessenabwägung mit ein.

...

Das ADP prüft bei seinem Teilentscheid die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen und Vorschriften zum Schutz des betreffenden Objekts, hört die Gemeinde und die Eigentümerschaft an, **wägt die Interessen ab und prüft die Verhältnismässigkeit.**

...

Der Teilentscheid mit seinen allfälligen Auflagen wird **für die Gemeinden bindend** sein. Die Anhörung der Gemeinden in diesen Verfahren soll gesetzlich verankert werden.

Es ist absurd anzunehmen, dass das ADP die im Konzept vorgeschlagenen Interessenabwägungen und Verhältnismässigkeits-Prüfungen vornehmen kann. Das ADP vertritt nur seine eigenen Interessen.

Das ADP darf auch in Zukunft keine bindenden Entscheide treffen können.

2.1.3 Zum ADP-Konzept „3.4.2 Objekte von kommunaler Bedeutung“

Passagen aus 3.4.2 Objekte von kommunaler Bedeutung

Um die Erfüllung der Vorgaben der Granada-Konvention (siehe Kapitel 3.3.2) sicherzustellen, ist eine gesetzliche Rechtsmittellegitimation des ADP bei kommunalen Entscheiden vorzusehen.

...

..., wenn der Gemeinde bei der Interessenabwägung offensichtliche Rechtsfehler unterlaufen sind, beispielsweise indem einzelne Interessen gar nicht, nicht korrekt oder nicht vollständig ermittelt wurden oder weil die gebotene Abwägung nicht oder nur teilweise stattfand oder eine offensichtlich falsche, d.h. willkürliche Beurteilung erfolgte.

Ebenso absurd ist es anzunehmen, dass das ADP feststellen kann, dass der Gemeinde bei der Interessenabwägungen oder Verhältnismässigkeits-Prüfungen Fehler unterlaufen sind. Das ADP vertritt nur seine eigenen Interessen.

Das ADP darf deshalb keine Rechtsmittelberechtigung erhalten.

2.1.4 Zum ADP-Konzept „3.5 Paradigmenwechsel hin zu Einzelschutzverfügungen“

Passage aus 3.5 Paradigmenwechsel hin zu Einzelschutzverfügungen

Damit wird erreicht, dass für die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht mehr zur Unzeit auf Nutzungsplanungsebene (ausser z.B. im Rahmen von Gestaltungsplänen), sondern bedarfsgerecht bei Vorliegen einer aktuellen Bau- oder Verkaufsabsicht die Fragen zur Schutzwürdigkeit, zum Schutzzumfang und damit zur Veränderbarkeit geklärt werden.

Vor allem bei Einzelschutzverfügungen ohne Bauprojekt wird das ADP garantiert dafür sorgen, dass maximale Forderungen gestellt werden.

Kaum ein Verkäufer einer Liegenschaft wird sich deshalb bestätigen lassen wollen, dass ein potentiell Umbauprojekt Forderungen wie zum Beispiel „Erhaltung des äusseren Erscheinungsbildes“ und „Erhaltung der authentischen Prägung“ erfüllen muss. Es ist aber wahrscheinlich, dass der Käufer eine solche Einzelschutzverfügung verlangt, wenn es die Möglichkeit dazu gibt. Damit werden immense Eigentumswerte vernichtet, weil der Käufer annehmen muss, dass die Auflagen bei einem konkreten künftigen Umbauprojekt enorm sein werden und es nicht genügen wird, nur die geltenden Baugesetze und -Reglemente zu erfüllen. Einzelschutzverfügungen ohne konkretes Bauprojekt sind deshalb nicht nur unsinnig sondern sogar sehr gefährlich.

Passage aus **3.6 Übergangsrechtliche Herausforderungen beim Wechsel vom Schutzplan zu Einzelschutzverfügungen**

Die rechtskräftigen Einzelschutzverfügungen der Gemeinden über Bauten, Bauteile und Anlagen von nationaler und kantonaler Bedeutung hingegen werden erst im Rahmen einer Eingriffsbewilligung oder auf Gesuch einer Eigentümerschaft durch das ADP überprüft, nötigenfalls konkretisiert oder angepasst und durch einen von ihr erlassenen Entscheid ersetzt.

Es gibt viele Gemeinden, welche ihrer Aufgabe, Schutzpläne zu erstellen, nachgekommen sind. In diesen Gemeinden findet man auch Gebäude, welche z. B. im HWI mit der Einstufung „wertvoll“ und dem Schutzstatus „Nichtschutz rechtskräftig“ versehen sind. Diesen „Nichtschutz“ hat die Gemeinde bei der Erarbeitung des Schutzplanes rechtskräftig beschlossen. Das ADP soll rechtskräftigen Beschlüsse der Gemeinden künftig problemlos und ohne echte Interessenabwägung durch eigene Entscheide ersetzen können.

2.1.5 Weitere Argumente gegen die Kompetenzerweiterung

Es ist z. B. bekannt, dass die **Solarkommission ihre Tätigkeit ausgesetzt** hat, weil die Interessen des ADP nicht einmal mehr mit jenen des Amtes für Energie vereinbar waren. Wie sollen das ADP es dann schaffen, auch noch z. B. das öffentliche Interesse der Raumplanung für innere Verdichtung korrekt abzuwägen. Dass das ADP zudem auch noch private Interessen - wie beispielsweise die verfassungsmässig verankerte Eigentumsgarantie – abwägen sollte, zeigt endgültig wie absurd dieser Vorschlag ist.

Bei der **Gemeinde** sind die Aufgaben der Interessenabwägung und der Verhältnismässigkeits-Prüfung deshalb grundsätzlich am richtigen Ort angesiedelt. Die Gemeinden sind aber mit dieser Aufgabe oft überfordert. Das hat u. a. folgende Ursachen:

- Die vom ADP verfassten Stellungnahmen sind unnötig umfangreich
- Die vom ADP verfassten Stellungnahmen sind überfrachtet mit unzähligen fragwürdigen Hinweisen auf Gesetze und Gerichtsurteile.
- Die vom ADP verfassten Stellungnahmen enthalten irreführende Passagen
- Das ADP teilt der Gemeinde mit, die Stellungnahme sei juristisch geprüft worden.

Das ADP übt damit einen immensen Druck auf die Gemeinde aus. Wenn nun die Gemeinde auch noch eigene heikle Bauvorhaben hat und das ADP nicht verärgern möchte, ist die Ablehnung des privaten Baugesuches vorprogrammiert. Dasselbe gilt, wenn die Gemeinde einen Juristen beizieht, welcher sich mit der kantonalen Verwaltung respektive dem ADP gut stellen möchte. Eine echte Interessenabwägung findet deshalb oft überhaupt nicht statt.

2.2 Fachliche Unterstützung der Gemeinden

Im Kapitel „3.7 Fachliche Unterstützung der Gemeinden“ wird klar, was das ADP unter „Fachbeirat“ versteht: „Der Fachbeirat beurteilt die Baugesuche auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.“ Der Fachbeirat vertritt also de facto nur die Interessen des ADP. Der Fachbeirat muss/kann nur bei Objekten von kommunaler Bedeutung zugezogen werden, bei den anderen (von kantonaler und nationaler Bedeutung) entscheidet das ADP sowieso behördenverbindlich! Die Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung bei Objekten von kommunaler Bedeutung bleibt pro forma bei der Gemeinde. Falls die Gemeinde den Empfehlungen des Fachbeirates aber nicht folgt, kann das ADP ja immer noch Rechtsmittel ergreifen!

Besser wären den Gemeinden gedient, wenn sie eine neutrale Beratungsstelle konsultieren könnten, welche die Aufgabe hat, die Gemeinde bei der Abwägung aller Interessen zu unterstützen. Eine solche Unterstützung vom ADP zu erwarten ist absurd, dazu ist das ADP nicht geeignet, weil es nur seine eigenen Interessen vertritt.

Eine Beratungsstelle müsste z. B. folgende Interessen gegeneinander abwägen und die Verhältnismässigkeit beurteilen:

- Das öffentliche Interesse am Schutz der Denkmäler (gemäss Denkmalpflege)
- Das öffentliche Interesse am Sparen von Energie (z. B. Gebäudeisolation)
- Das öffentliche Interesse an der Produktion von erneuerbarer Energie (z. B. Photovoltaik)
- Das öffentliche Interesse am schonenden Umgang mit Landressourcen (z. B. innere Verdichtung)
- Ökonomische Interessen (Kosten/Nutzen, z. B. sinnvolle Auslastung der Infrastruktur)
- ... und nicht zuletzt auch die privaten Interessen, welche auf der Eigentumsgarantie basieren, welche in der Verfassung verankert ist.

Eine solche Beratungsstelle müsste unabhängig sein, vergleichbar mit dem Verwaltungsgericht. **Keinesfalls darf es die Aufgabe des ADP sein.**

2.3 Ortsbildschutz

2.3.1 Zum ADP-Konzept „4.4.1 Phase 1: KRP-Revision“

Passage aus 4.4.1 Phase 1: KRP-Revision

Um kantonsweit einheitliche Grundlagen zu schaffen, ergibt sich aus den vorangehenden Ausführungen, dass das ADP für die Erfassung der Ortsbilder von kantonalen Bedeutung zuständig ist.

Die Gemeinden sollen beauftragt werden, den Schutz der Ortsbilder – unter Beizug der aktualisierten Grundlagen – rechtsgenügend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Abweichungen sind durch eine Interessenabwägung zu begründen, die im Planungsbericht nachvollziehbar nachzuweisen ist (vgl. zur Interessenabwägung in Verbindung mit ISOS: BGer 1C_100/2020 vom 28. Juni 2021, E. 4.2.4).

Aufgrund der aktualisierten Inventarisierungs-Ergebnisse des ADP und auf dessen Druck sollen die Gemeinden ihre Zonen- und Bauvorschriften anpassen müssen und dabei die neuen Erkenntnisse des ADP berücksichtigen. Bei nicht vollständiger Berücksichtigung der Vorgaben des ADP ist die Gemeinde verpflichtet, dies mit einer detaillierten Interessenabwägung zu begründen. **Die Korrektheit der Beurteilung des ADP darf also nicht bezweifelt werden.** Den vom ADP selbstherrlich definierten Erhaltungszielen, müssen gewichtige andere Interessen gegenübergestellt werden, wenn von den vom ADP definierten Erhaltungszielen abgewichen werden soll. **Die Bezeichnung „behördenverbindlich“ wird bewusst vermieden, obwohl es genau darauf hinausläuft. Das ISOS ist für Kanton und Gemeinde behördenverbindlich *).** Es sieht danach aus, als ob das ADP dasselbe auch für Ortsbilder von kantonalen und sogar kommunalen Bedeutung durchsetzen möchte. **Im KRP sind ca. 170 NICHT-ISOS-Ortsbilder, in der Liste aus den 70er Jahren 200 bis 300. Es ist also eine beträchtliche Anzahl von Objekten betroffen.**

*) Der Bundesgerichtsentscheid Rüti (BGE 135 II 209) findet seinen Niederschlag in Art. 11 der Verordnung über das ISOS (VISOS). Die Behördenverbindlichkeit wurde durch die Rechtsprechung bestätigt.

2.3.2 Zum ADP-Konzept „4.4.2 Phase 2: Kantonale Ortsbilderfassung (KOB)“

Passage aus 4.4.2 Phase 2: Kantonale Ortsbilderfassung (KOB)

Für die jeweiligen Perimeter sind **Erhaltungsziele zu formulieren, welche die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevision bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen haben.**

Die erhaltenswerten Ortsbilder werden im Zuge der Überarbeitung vom ADP **als Flächen kartiert** und gemeindeweise als solche im ThurGIS aufgeschaltet. Ein Ortsbildbeschreibung samt Schutzziele wird zukünftig durch das Anklicken der kartierten Flächen erscheinen.

...

Sobald die neuen Ortsbildpflegegebiete **grundeigentümerverbindlich** festgelegt sind, kann anstelle der Punktoobjekte der definitive Perimeter aufgeschaltet werden.

Das ADP kann also selbstherrlich Erhaltungsziele formulieren, welche dann von den Gemeinden zu berücksichtigen sind. Die vom ADP formulierten Erhaltungsziele selbst können aber offensichtlich nicht angefochten werden!

Mit dem Aufschalten der Ortsbilder als Fläche (neue Zone?) im ThurGis sind neu auch Gebäude vom Ortsbildschutz betroffen, welche in einem Inventar gar nicht erwähnt werden. Als Versuch in diese Richtung ist die Aufschaltung des Themas „Ortsbildschutzgebiete (Beurteilung Solaranlagen)“ im ThurGis zu sehen.

Damit kommt eine riesige Anzahl von Gebäuden, welche weder im HWI, noch im neuen IDEGO erfasst sind, unter Denkmalschutz.

Der Ortsbildschutz dient als Hintertür um die eventuell aus dem Inventar entlassenen Objekte und noch mehr unter Denkmalschutz zu stellen und mit unanfechtbaren Erhaltungszielen des ADP zu versehen. Es gibt zuhauf aktuelle Beispiele, bei denen das ADP komplett überrissene Erhaltungs- und Schutzziele formuliert und dabei immer wieder die angebliche „Wissenschaftlichkeit“ (s. auch weiter unten) ihres Vorgehens erwähnt.

3 Lesenswert

3.1 Botschaft des Regierungsrats des Kantons Thurgau vom 31. Mai 2016

Es geht dabei um die Motion, welche verlangt, dass § 20 TG NHG mit einem dritten Absatz wie folgt zu ergänzen sei: "Kantonale Inventare, Dokumentationen, Bestandesaufnahmen und analoge Unterlagen sind weder behördenverbindlich noch eigentumsbeschränkend."

In seiner Botschaft an den Grossen Rat schreibt der Regierungsrat des Kantons Thurgau als Antwort u. a. Folgendes:

„Mit der Festsetzung im kantonalen Richtplan und dem gesetzlichen Verweis auf die einschlägigen Inventare sei lediglich behördenverbindlich, dass die Gemeinden überall dort, wo sich aus den entsprechenden Quellen Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben würden, die Notwendigkeit allfälliger Schutzanordnungen prüfen müssten. Die Inventare selbst seien daher schon heute nicht behördenverbindlich.“

Die Motion wurde vom Grossen Rat mit folgender Begründung trotzdem als erheblich erklärt:

„In der Praxis würden die vom Amt für Denkmalpflege nach rein fachlichen Grundsätzen erarbeiteten Inventare als verbindliche Grundlagen für die von den Gemeinden verlangte Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Objekten herangezogen. Damit käme den Inventaren mindestens faktisch eine behörden- oder gar eigentümerverbindliche Wirkung zu, ohne dass ein entsprechendes rechtsstaatliches Verfahren durchlaufen werde.“

3.2 Keine exakte Wissenschaft

Prof. Dr. Bernhard Furrer (Architekt ETH): 1980–2006 Denkmalpfleger der Stadt Bern; 1997–2008 Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD), Präsident; 2000–2013 Università della Svizzera Italiana, Accademia di Architettura, Mendrisio; 2014–2016 Mandat als Bundesexperte, Frauenfeld katholische Pfarrkirche St. Niklaus; 2009–2018 Landesdenkmalrat Berlin, Stellvertretender Vorsitzender

Kern-Aussagen:

Was macht die Essenz eines Baudenkmals aus? Ist es die Materie als Zeugnis, oder sind es die immateriellen Werte, die es repräsentiert? Es ist wichtig, sich der Diskussion über dieses Thema zu stellen. Dies schon deshalb, **weil die Denkmalpflege keine exakte Wissenschaft ist**, sondern eine «Wertedisziplin», die keine naturwissenschaftlich belegbare Basis kennt, sich stetig wandelt und neue Perspektiven aufnimmt, eher Prozess als Gewissheit ist.

Es ist mit **eine Aufgabe der Denkmalpflege, die Grundlagen aufzuarbeiten** und Angebote für die Interpretation bereitzustellen. Es ist indessen klar, **dass sie keinesfalls die Deutungshoheit beanspruchen darf**.

3.3 Die Wissenschaftlichkeit der ADP-Methoden sind fragwürdig

Die Wissenschaftlichkeit, welche vom ADP dauernd hervorgehoben wird, basiert auf Art 13 des WISOS (im VISOS ist weder „objektiv“ noch „wissenschaftlich“ erwähnt)

WISOS, Art. 13 Wissenschaftlichkeit

*1 Die Inventarisierung erfolgt nach der nachfolgend definierten, an den baukulturellen, insbesondere an städtebaulichen Qualitäten der Siedlungen ausgerichteten, **wissenschaftlich fundierten**, objektiven Methode mit **nachvollziehbarem**, einheitlichem Kriterienkatalog.*

*2 Das Inventarisierungssystem wird allen Siedlungsgattungen der Schweiz gerecht. Es wird auf alle untersuchten Siedlungen gleich angewendet und erbringt **vergleichbare Ortsbildaufnahmen**.*

Vor allem die Beurteilung eines Ortsbildteils (4 Stufen gemäss WISOS) und die Klassifizierung mit einem **Erhaltungsziel** (a,b,c gemäss VISOS), sind zwar **höchstens nachvollziehbar**, bleiben aber eine **subjektive Einschätzung des ADP**, welche **in Frage gestellt** werden können muss. In wissenschaftstheoretischen Abhandlungen, welche sich schwerpunktmässig mit qualitativen (nicht quantifizierbaren) wissenschaftlichen Forschungen auseinandersetzen, wird klar postuliert, dass Wissenschaft rationale Kritik zu den aufgestellten Annahmen zulässt.

Zudem sollten beim Wiederholen eines wissenschaftlichen Verfahrens gleiche oder **mindestens ähnliche Ergebnisse** erzielt werden. Das wird auch in Art. 13, Abs. 2 WISOS so festgehalten. **Es ist deshalb wissenschaftlich nicht nachvollziehbar, weshalb das ADP unzählige NICHT-ISOS-Ortsbilder ebenfalls mit dem Erhaltungsziel A versehen hat und sich auch heute noch darauf beruft.**

Die Forderung nach Transparenz (Nachvollziehbarkeit) mag für die Ortsbildaufnahmen ja mehrheitlich noch zutreffen, aber ob man die subjektiven Einschätzungen auch **intersubjektiv** (mit Personen ausserhalb des ADP) diskutiert hat muss bezweifelt werden. **Damit ist der Anspruch auf „Wissenschaftlichkeit“ des ADP mehr als fragwürdig.**

Folgendes Verwaltungsgerichtsurteil drückt klar aus, was eigentlich unter „intersubjektiv“ zu verstehen ist:

TVR 2018 Nr. 15 (<https://rechtsprechung.tg.ch/vg/tvr-2018-nr-15>)

2.2.3 Eigentumsbeschränkungen zum Schutz von Baudenkmälern

....

Da Denkmalschutzmassnahmen oftmals mit schwerwiegenden Eigentumseingriffen verbunden sind, dürfen sie aber nicht lediglich im Interesse eines begrenzten Kreises von Fachleuten erlassen werden. Sie müssen breiter abgestützt sein und von einem grösseren Teil der Bevölkerung befürwortet werden, um Anspruch auf eine gewisse Allgemeingültigkeit erheben zu können (Urteil des Bundesgerichts 1C_553/2010 vom 23. Februar 2011 E. 2.1, BGE 120 Ia 270 E. 4a, TVR 2014 Nr. 13, E. 2.2.2).

3.4 Das ISOS im Faktencheck (BAK)

Aus dem Dokument des BAK "Abschluss der Vernehmlassung zur VISOS-Revision: Das ISOS im Faktencheck" vom April 2019:

Das ISOS ist die Grundlage für eine Interessenabwägung, und nicht bereits deren Resultat. Die Anwendung des ISOS bringt oft Unsicherheiten mit sich, namentlich im Zusammenhang mit der Entwicklung nach innen. Ortsbildschutz und Verdichtung verlangen nach hohen Planungs- und Umsetzungskompetenzen und einem geschärften Bewusstsein für die jeweiligen Anliegen. **Allerdings wird das ISOS heute in Einzelfällen zur Durchsetzung von Partikularinteressen instrumentalisiert. Es handelt sich dabei um einen Missbrauch des Instruments.**

3.5 Auswirkungen auf die aktuelle Architektur

Das ADP hat leider, mindestens indirekt, über die Beratung der Gemeinden, auch Einfluss auf die Gestaltung von Neubauten.

Neubauten in der Nähe von Kulturdenkmälern oder alten Ortsteilen dürfen sich offensichtlich nicht mit zeitgenössischer Architektur von diesen abheben, sondern müssen möglichst im Landi-Stil gebaut werden. Das ist aber kaum ein Beitrag zur „Ablesbarkeit der Geschichte“, sondern das bare Gegenteil. Dass dabei auch noch jede grössere Fensterfläche mit einem Lattenrost vernagelt werden muss, ist ebenso grotesk.

Beispiele gibt es leider viele. Das alles scheint aber im Sinne des ADP zu sein und soll das Bedürfnis nach Heimat befriedigen.

3.6 Der Angriff auf den Rechtsstaat

Das ADP beklagt in Kapitel 3.1, dass es in den vergangenen Jahrzehnten zu namhaften Verlusten von wertvollen Einzelschutzobjekten und Ortsbildern gekommen ist. Das ADP identifiziert die heutige Kompetenzzuteilung als Ursache dafür. Damit hat das ADP vermutlich sogar Recht. In den meisten Fällen kam es nämlich im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung und einer Interessenabwägung zu den beklagten „Verlusten“. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist ein grundlegendes, in der Verfassung verankertes, rechtsstaatliches Prinzip des Verwaltungsrechts. Dass sich die vom ADP definierten Schutz- und Erhaltungsziele gegenüber anderen Interessen manchmal nicht durchsetzen können, gehört zu diesem Prinzip. Wenn das ADP nun verlangt Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung selbst durchzuführen, weil es bisher seine Interessen nicht immer vollumfänglich durchsetzen konnte, ist das ein Frontalangriff auf den Rechtsstaat.

4 Das Vorgehen des ADP anhand eines Beispiels

Ausgangslage:

Vorabklärung und Baugesuch einer PV-Anlage (ca. 75 m² / 15 kWp) auf dem Süd-Dach unterhalb des Firstes auf dem Gebäude Berglistrasse 34 und 36 (Doppelhaus) in Pfyn.

Die aktuelle Einstufung des Gebäudes im Hinweisinventar lautet „wertvoll“.

Das Ortsbild von Pfyn ist 1983 inventarisiert, aber nicht ins ISOS aufgenommen worden.

Das südliche Ortsbild des "Städtli" wird in diesem Inventar nicht erwähnt, nur das nördliche (die dem Dorf zugewandte Seite). Das südliche Ortsbild ist zerklüftet und inzwischen wurde dort auch ein grosser moderner Neubau mit riesigen runden Fenstern errichtet.

Beurteilung des Vorgehens des ADP:

- Beim Termin vor Ort gab die Vertreterin des ADP auf alle Fragen und Vorschläge nur die stereotype Antwort „das müssen wir zuerst im Team besprechen“.
- Die erste Stellungnahme des ADP wurde ohne eine echte Anhörung verfasst.
- Die erste Stellungnahme des ADP ging ohne Kopie an die Eigentümer nur an die Gemeinde, obwohl die Stellungnahme mit „Sehr geehrte Frau Walser, sehr geehrter Herr Walser / Besten Dank für Ihre Anfrage und die Fotos. ...“, eingeleitet wurde.
- Nur auf massives Drängen haben die Eigentümer kurz vor der Gemeinderatssitzung eine Kopie der Stellungnahme des ADP vom Bausekretär der Gemeinde erhalten und konnten in aller Eile noch knapp vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme zu ihrem Vorhaben einreichen. Der Gemeinderat äusserte sich daraufhin „mehrheitlich verhalten positiv“ zum Vorhaben.
- Sämtliche daraufhin schriftlich zugestellten Argumente der Eigentümer und der Gemeinde wurden vom ADP ignoriert und mit dem lapidaren Hinweis auf die erste Stellungnahme kommentiert: „Eine Anlage im Bereich des First wird aus bereits genannten Gründen kritisch beurteilt“. Eine Interessenabwägung fand nie statt.
- Zum Baugesuch verfasste das ADP dann eine 11-seitige Hetzschrift gegen die PV-Anlage. Gemäss Gemeinderatsprotokoll erwähnte das ADP gegenüber der Gemeinde, für die Stellungnahme hätte es sich „juristisch beraten lassen“. In der Folge glaubte der Gemeinderat offensichtlich, die Beurteilungen des ADP seien nicht anfechtbar und lehnte das Baugesuch ab.

Zusammenfassende Beurteilung der Stellungnahme des ADP (Details s. weiter unten):

- Das ADP verdreht die Bedeutung der Aussagen von Bundesgesetzen ins Gegenteil
- Das ADP zitiert nicht zutreffende Gerichtsurteile
- Das ADP ignoriert die tatsächlich festgehaltenen Schutz- und Erhaltungsziele
- Das ADP erfindet willkürlich Schutz- und Erhaltungsziele, welche sogar kantonalen Richtlinien widersprechen.
- Das ADP fordert den Gemeinderat auf, in der Argumentation gegen Bundesrecht zu verstossen.
- Aussagen, welche in ihren eigenen Inventaren (z. B. Ortsbild) festgehalten sind, verändert das ADP willkürlich zugunsten seiner Verhinderungspolitik.

Konsequenz:

- Das ADP darf auf keinen Fall neue, zusätzliche Kompetenzen erhalten, Schutzziele festzulegen.
- Falls für Objekte trotzdem neue Schutz- oder Erhaltungsziele festgelegt werden sollen, müssen diese anfechtbar sein, respektive bleiben.
- Auch beim Thema Ortsbildschutz darf dem ADP keine Hintertüre geöffnet werden, neue Schutz- oder Erhaltungsziele für die betroffenen Objekte festzulegen.
- Die flächige Festlegung von Ortsbildschutzzonen muss gestoppt werden. Damit versucht das ADP ev. das Ortsbild zu einem Kulturobjekt zu machen. Damit würde Art 32a RPV unterlaufen und Art. 18a, Abs. 3 RPG wirksam werden.

Art. 32b RPV Solaranlagen auf Kulturdenkmälern:

Nur ISOS-Ortsbilder sind Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung: es gilt Art. 18a, Abs. 3 RPG.

Für NICHT-ISOS-Ortsbilder gilt folglich Art. 18a, Abs.1 RPG (bewilligungsfrei), und somit Art. 32a RPV (4 einfache Kriterien, Kanton darf Nutzung nicht einschränken).

Art. 32a RPV:

1 Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;*
- b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;*
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und*
- d. als kompakte Fläche zusammenhängen.*

2 Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

ADP Seite 3/11 (Thema: Beeinträchtigung des geschützten Kulturdenkmals):

Zur Beurteilung des Masses der Beeinträchtigung des geschützten Kulturdenkmals (wesentliche ja oder nein) durch die geplante PV-Anlage ist auf den Schutzzumfang resp. auf die in den kommunalen Schutzbestimmungen festgelegten Schutzziele abzustützen.² Zudem ist das ISOS hierbei unmittelbar anzuwenden, da der Bau von PV-Anlagen in Erfüllung einer Bundesaufgabe ergeht. Zumindest ist das ISOS zur Auslegung von unbestimmten Begriffen bezüglich der Schutzziele beizuziehen.

² Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil BGer 1C_26/2016 vom 16.11.2016, E. 3.3) ist die Schwere der Beeinträchtigung eines Schutzgegenstandes im Einzelfall anhand der entsprechenden Schutzziele zu beurteilen. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn ein baulicher Eingriff das Schutzobjekt in jenen Bereichen, die es einzigartig oder charakteristisch machen und aufgrund derer es unter Schutz gestellt wurde, in erheblicher bzw. umfangreicher Weise beeinträchtigt. Dagegen sind weniger weitgehende bzw. geringfügige Störungen der Schutzziele durch geplante bauliche Massnahmen hinzunehmen. Eingriffe in Schutzobjekte, die für sich allein mit leichten Nachteilen verbunden sind, dürfen jedoch nicht negative Präjudizien für eine Folgeentwicklung schaffen, die insgesamt die Ziele des Natur- und Heimatschutzes wesentlich beeinträchtigen (BGE 127 II 273 E. 4c S. 283 mit Hinweis; vgl. auch: Urteil 1C_179/2015 vom 11. Mai 2016 E. 6.2 und 6.6, Obsee).

Absurde Argumentation:

Der Bau von PV-Anlagen „ergeht“ in Erfüllung einer Bundesaufgabe. Deshalb müssen angeblich die strengen ISOS-Vorschriften hier angewendet werden, obwohl das Ortsbild nicht ins ISOS aufgenommen ist (könnte aus Seldwyla / Absurdistan stammen).

Die angeführten Bundesgerichtsurteile (1C_26/2016 und 1C_179/2015) betreffen zudem ausschliesslich echte ISOS-Ortsbilder.

Fazit:

- Das ADP verdreht die Bedeutung von Bundesgesetzen ins Gegenteil
- Das ADP zitiert nicht zutreffende Gerichtsurteile

ADP Seite 4/11 (Thema: Relevante Schutzziele für das Schutzobjekt):

Das Erhaltungsziel "wertvoll" bedeutet, dass wesentliche Elemente mit geschichtlichem Zeugniswert zu erhalten sind.

Die Bewahrung der historischen Authentizität und ästhetischen Qualität eines Baus betrifft das äussere Erscheinungsbild (das Zusammenwirken von Fassade und Dachfläche) sowie das entsprechende Baumaterial.

Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage ergeben sich mit Blick auf den geschichtlichen Zeugniswert der Aussenerscheinung folgende detaillierte Schutzziele:

- Erhaltung des äusseren Erscheinungsbildes
- Erhaltung der authentischen Prägung des Schutzobjektes durch die Verwendung entsprechender Materialien bei baulichen Massnahmen

Hier wird fälschlicherweise die Einstufungskategorie „wertvoll“ als Erhaltungsziel deklariert. Das eigentliche Erhaltungsziel „Die wesentlichen Elemente mit geschichtlichem Zeugniswert sind zu erhalten“ wird in den Nebensatz verbannt, um dann unbeschwert zu behaupten daraus würden sich die Schutzziele (welche als Erhaltungsziele formuliert sind) „Erhaltung des äusseren Erscheinungsbildes“ und „Erhaltung der authentische Prägung“ ergeben. Das versteht das ADP offensichtlich unter wissenschaftlicher Herleitung! Mit diesen Schutzzielen, welche sich angeblich „ergeben“, wären absolut keine baulichen Massnahmen mehr möglich, welche das äussere Erscheinungsbild des Gebäudes verändern würden.

Fazit:

- Das ADP ignoriert die tatsächlich festgehaltenen Schutz-und Erhaltungsziele
- Das ADP erfindet willkürlich neue Schutz-und Erhaltungsziele

ADP Seite 4+5/11 (Thema: Mass der Beeinträchtigung des Schutzobjekts):

Die geplante PV-Anlage beeinflusst Gestalt, Erscheinung und Materialität des Gebäudes. Eine Solaranlage, auch nur auf einem Teil der Dachfläche, kann in das Dach des geschützten Einzelobjekt aufgrund ihrer Materialisierung und Struktur nicht genügend integriert werden und wirkt als etwas Untypisches und Fremdes. Solaranlagen auf Dächern widersprechen dem Grundsatz, dass bei geschützten Objekten das zu verwendende Material aus kulturgeschichtlicher Sicht authentisch sein muss. Aus diesem Grund würde die Realisierung der geplanten PV-Anlage zu einer **wesentlichen** Beeinträchtigung der authentischen Prägung durch die fremde Materialität führen.

Hier werden Killer-kriterien erfunden, welche dazu führen würden, dass auf keinem Denkmalgeschützten Gebäude irgendeine PV-Anlagen möglich wäre. Das ist aber klar **NICHT** die Absicht der aktuellen Gesetzgebung. Sogar in den TG-Richtlinien „Solaranlagen richtig gut“ steht:

„Entspricht das Vorhaben den im vorstehenden Kapitel ausgeführten Gestaltungsgrundsätzen, darf in aller Regel davon ausgegangen werden, dass keine wesentliche Beeinträchtigung des Kultur- oder Naturdenkmals von kantonaler oder nationaler Bedeutung gegeben ist. Das Vorhaben erweist sich als bewilligungsfähig.“

Fazit:

- Das ADP erfindet willkürlich Schutzziele, welche sogar kantonalen Richtlinien widersprechen.

ADP Seite 6/11(Thema: Ortsbildschutz):

a) Relevante Schutzziele für das Ortsbildschutzgebiet von kantonaler Bedeutung

Die Erhaltungsziele des Ortsbildschutzgebietes Städtli wurden in die kommunale Nutzungsplanung aufgenommen und im Baureglement der politischen Gemeinde Pfyn (Fassung vom 1. Januar 2021; zit. BauR) erfasst. Daraus ergeben sich folgende Gestaltungsvorschriften und Schutzziele (vgl. Anhang 1). Diese dürfen aus denkmalpflegerischer Sicht durch bauliche Massnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Dabei ist unter anderem auf die Materialwahl und Farbgebung der Dächer zu achten (BauR Art.23).
- Fassaden und Dachflächen sind mit unauffälligen, matten Farben zu versehen und die Verwendung störender Materialien (spiegelnde und metallglänzende Verkleidungen) sind nicht zulässig (BauR Art.24).
- Das Bedachungsmaterial hat sich gut in die Dachlandschaft einzufügen. Weiter sind in der Kernzone Städtli nur Ziegel in traditionellen Farben, vorzugsweise Biberschwanzziegel, gestattet. (BauR Art.26).

Weil Pfyn kein ISOS-Ortsbild ist, gelten für PV-Anlagen bezüglich des Ortsbildschutzes lediglich die vier (einfachen) Gestaltungsvorschriften gemäss Art. 32a RPV, Abs. 1. Diese dort abschliessend (Lit. a.,b.,c.,d.) aufgeführten Vorschriften dürfen gemäss Art. 32a RPV, Abs. 2 nicht verschärft werden, wenn dadurch der PV-Ertrag gemindert wird. Genau das tut aber das ADP hier, indem es wieder einmal behauptet es „ergeben“ sich Schutzziele aus dem lokalen Baureglement. Dass diese so hergeleiteten Gestaltungsvorschriften gegen Bundesrecht verstossen, spielt für das ADP offensichtlich keine Rolle.

Fazit:

- Das ADP fordert den Gemeinderat auf, gegen Bundesrecht zu verstossen.

ADP Seite 11/11 (Anhang 2: Original-Ausschnitt aus dem Inventarblatt von 1983):

Siedlungsentwicklung

..." Ältester und markanter Teil der Siedlung Pfyen stellt die Bebauung Städtli (G1) auf dem aus der Thurbene ragende Kirchhügel dar, ein exponiert über den Trümmern des römischen Kastells längs des Hügels kammes thronender, fragmentarischer Gassenzug, dessen östlicher Endpunkt die im ummauerten Kirchhof stehende Kirche (E.1.0.1) bildet. Die mit Ausnahme der Sägerei (B.0.1) noch weitgehend unverbaute Senke (U-ZO 1, U-ZO 2) des Dorfbaches trennt den Hügelzug des Städtli vom übrigen Dorf und bildet zugleich wichtiger Bestandteil der Ortsbildsilhouette von G1." ...

In diesem Zitat ist klar erwähnt, dass es sich um die Gebäude handelt, welche über den Trümmern des römischen Kastells erbaut wurden und welche durch die Senke des Dorfbaches vom übrigen Dorf getrennt werden. Es kann sich also nur um das nördliche Ortsbild handeln. Tatsache ist nämlich, dass die südliche Gebäudereihe des Gassenzuges 1912 abgebrannt ist und nie wieder aufgebaut wurde. Tatsache ist ebenfalls, dass die südliche Gebäudereihe des Gassenzuges nie auf der Kastellmauer stand, weil diese bereits vor dem Bau nicht mehr existierte (vermutlich aufgrund eines Hangrutsches).

ADP Seite 7/11(Thema: südliches Ortsbild)

Die ehemalige Schlosstrotte bildet den Westabschluss des Städtli. Gleich gegenüber befindet sich die Liegenschaft Berglistrasse 34/36. Das Städtli ist geprägt von seiner kleinstädtisch wirkenden Bebauung und wurde über dem römischen Kastell erbaut. Es ist der älteste Ortsteil und liegt an exponierter Lage auf einem Hügelzug. Die südliche Gebäudereihe (Liegenschaften Berglistrasse 34/36, ehemalige Schlosstrotte, Schulhaus Schloss, ein Mehrfamilienhaus, paritätischen Kirche und Pfarrhaus) bildet die südliche Ortsbildsilhouette und ist von der Senke um den Dorfbach aus der Distanz einsehbar. Das Ensemble Berglistrasse 34/36 und die ehemalige Schlosstrotte sind auch von den Fusswegen Kastellweg und Städtli aus der Nähe einsehbar. Die südliche Gebäudereihe besteht fast ausschliesslich aus "wertvoll" und "sehr wertvoll" eingestuften Bauten. Die Dachlandschaft dieser Ansicht ist mit Ausnahme des modernisierten und als "bemerkenswert" eingestuften Mehrfamilienhauses (Assek-Nr.48/2-0192) noch intakt und homogen. Die Dachlandschaft mit den grossen, mit Biberschwanzziegel eingedeckten, Dachflächen sind dabei prägender Bestandteil des Ortsbildes.

Obwohl im Inventar/1983 das südlich Ortsbild nirgends erwähnt wird, erfindet das ADP ein schützenswertes südliches Ortsbild. Das ADP scheut sich auch nicht Passagen aus dem Inventar zu verdrehen: aus der „Senke des Dorfbaches“ wird die „Senke um den Dorfbach“. Damit wird suggeriert, dass auch der südliche Teil des Dorfbaches gemeint sein könnte. Zur im Inventar aufgeführten (nördlichen) Ortsbildsilhouette wird die südliche erfunden und diese wird auch noch mit einer angeblich intakten und homogenen „Dachlandschaft“ ausgestattet. Tatsächlich wird der Begriff „Dachlandschaft“ im Inventar/1983 nicht einmal für das nördliche Ortsbild erwähnt, sondern lediglich die Ortsbildsilhouette.

Fazit:

- Aussagen, welche in ihren eigenen Ortsbild-Inventaren festgehalten sind, verändert das ADP willkürlich.